

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Selbstbestimmung von Frauen stärken - "Pille danach" rezeptfrei abgeben

Die **Kleine Anfrage 3675** vom 17. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die sogenannte "Pille danach" soll nach Expertinnen- und Expertenmeinung künftig ohne Rezept in der Apotheke erhältlich sein. Es gebe laut Bundesinstitut für Arzneimittel keine medizinischen Gründe, die für eine Rezeptpflicht sprächen. Der Bundesrat hat sich mehrheitlich ebenfalls für die Freigabe ausgesprochen. Auch die Bundesapothekerkammer fordert eine schnelle Umsetzung der jüngsten Empfehlung aus dem Januar 2014. 28 europäische Länder sind der seit Jahren immer wieder bekräftigten Empfehlung von Expertengremien bereits gefolgt. Deutschland nicht, obwohl die Bundesregierung anhand der Studienlage die Anwendungssicherheit als hoch bewertet. Die nordrhein-westfälische Gesundheitsministerin Barbara Stefens nannte die Freigabe überfällig, da es nicht nachvollziehbar wäre, wenn das Selbstbestimmungsrecht von Frauen in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern weiterhin eingeschränkt würde. Mit der "Pille danach" wird keine Abtreibung vorgenommen, sondern Verhütung betrieben. Sie verschiebt den Eisprung und verhindert so eine Schwangerschaft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Landesregierung bei der Abstimmung zu dieser Frage mit Blick auf die Arzneimittelverschreibungsverordnung im Bundesrat verhalten und wie begründet sie ihr Abstimmverhalten?
2. Wie steht die Landesregierung zur Forderung nach einer rezeptfreien Abgabe der "Pille danach" in der Apotheke und wie beurteilt sie die derzeitige Rezeptpflicht?
3. Welche Möglichkeiten gibt es derzeit in Thüringen, für Frauen und Mädchen in Notsituationen die "Pille danach" zu erhalten?
4. Welche Maßnahmen erachtet die Landesregierung für sinnvoll, um den Zugang zur "Pille danach" für alle Menschen unabhängig von ihrer finanziellen Situation und Wohnort zu gewährleisten?
5. Umfasst die medizinische Akutversorgung an Thüringer Krankenhäusern die Verschreibung der "Pille danach" auch bei Frauen und Mädchen, die nicht vergewaltigt wurden und sind Fälle bekannt, in denen die "Pille danach" den Betroffenen verweigert wurde?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. März 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Rahmen der 142. Sitzung des Thüringer Landtags am 24. Januar 2014 wurde bereits die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Stange (DIE LINKE) in der Drucksache 5/7168 zur gleichen Thematik beantwortet.

Zu 1.:

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Mündlichen Anfrage 5/7168 ausgeführt, hat der Bundesrat bereits am 8. November 2013 beschlossen, zwei Verordnungen dahingehend zu ändern, dass die "Pille danach" mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht entlassen wird.

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Abstimmung im Bundesrat hierzu enthalten.

Entsprechend des Koalitionsvertrages hat sich die Landesregierung auf dieses Abstimmungsverhalten geeinigt.

Zu 2.:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 1.

Zu 3.:

Wie oben ausgeführt bedarf es der ärztlichen Verschreibung des entsprechenden Arzneimittels zur Notfallkontrazeption nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr.

Thüringen verfügt über eine flächendeckende ambulante ärztliche Versorgung. Außerhalb der Regelsprechstunden stellt der ärztliche Notdienst die Behandlung in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen sicher.

Eine ärztliche Verordnung kann in jeder Apotheke eingelöst werden. Außerhalb der Dienstzeiten der Apotheken wird die Versorgung mit Arzneimitteln über den flächendeckenden Apothekenbereitschaftsdienst wohnortnah sichergestellt.

Zu 4.:

In Thüringen gibt es ein flächendeckendes Netz der medizinischen Versorgung, so dass der Zugang grundsätzlich wohnortnah möglich ist. Sofern eine Frau nicht die notwendige Sicherung der Finanzierung über die Krankenkasse sicherstellen kann, kann die Leistung aus der Grundsicherung gewährt werden.

Zu 5.:

Grundsätzlich werden in Krankenhäusern keine Verschreibungen ausgestellt, sondern das Krankenhaus versorgt die Patienten unmittelbar mit den benötigten Arzneimitteln bzw. gibt die Arzneimittel mit, die notwendig sind, bis die Patientin einen niedergelassenen Arzt aufsuchen kann.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob Frauen oder Mädchen in einem Thüringer Krankenhaus den Bedarf an der "Pille danach" vorgetragen haben und ob er verweigert wurde. Diese Fälle werden nicht erfasst und können deshalb auch nicht geprüft werden.

Taubert
Ministerin